

## Gesuch für die Benützung von öffentlichem Grund

(§ 103; § 104; § 107 (BauG) sowie § 47 (BauV) und Art. 4 + 5 der Gebührenordnung)

Stand 01.01.2017

Eingangsdatum \_\_\_\_\_

### Gesuchsteller:

Name / Firma \_\_\_\_\_ Adresse \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_

### Allmendbenützung:

Ort: \_\_\_\_\_

Benützungs-Art: \_\_\_\_\_

Beanspruchte Fläche in m<sup>2</sup>: \_\_\_\_\_

Benützungs-Beginn (Datum): \_\_\_\_\_

Benützungs-Ende (Datum): \_\_\_\_\_

**Dem Gesuch ist ein vermasseter Situationsplan mit dem eingetragenen, zur Beanspruchung gewünschten Areal beizulegen.**

**Das Gesuch ist eine Arbeitswoche vor Benützungsbeginn beim Stadtbauamt einzureichen.** Der Gesuchsteller verpflichtet sich hiermit die § 103; § 104; § 107 des Baugesetzes (BauG), sowie § 47 der Bauverordnung (BauV) und Art. 4 + 5 der Gebührenordnung der Stadt Rheinfelden einzuhalten. Die Benützungsgebühr wird durch die Verwaltung in Rechnung gestellt und wird 30 Tage nach Zustellung fällig. **Das Benützungsende ist dem Stadtbauamt nach erfolgter Räumung zu melden. Als Benützungsende gilt das Abmelde-Datum.** Der Gesuchsteller nimmt zur Kenntnis, dass private Regelungen für die Gemeinde nicht relevant sind. Absperrungen, Signalisation, Sicherung und Beleuchtung des beanspruchten Areals, sowie Parken von Fahrzeugen gemäss dem Strassenverkehrsgesetz (SVG) sind mit der Regionalpolizei frühzeitig abzusprechen und deren Bedingungen einzuhalten.

### Unterschriften:

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Der Gesuchsteller: \_\_\_\_\_

---

---

## Bewilligung zur Benützung von öffentlichem Grund (Allmend)

Die Allmendbenützung gemäss obigem Gesuch wird unter den auf der Rückseite vermerkten Bedingungen bewilligt:

Gebühr CHF: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Der Sachbearbeiter: \_\_\_\_\_

## **Gesetzliche Grundlagen:**

### Baugesetz (BauG) vom 19. Januar 1993 (aktueller Stand):

- § 103 Bewilligungspflichtige Benutzung Abs. 1 + 2
- § 104 Erlaubnis
- § 107 Beschmutzung, Beschädigung

### Bauverordnung (BauV) vom 25. Mai 2011 (aktueller Stand):

- § 47 Bewilligungspflichtige Benutzung öffentlicher Strassen

### Gebührenordnung Betreffend das Bauwesen und die Benützung des öffentlichen Grundes vom 31. März 1995:

#### Art. 4:

<sup>1</sup> Die Gebühren für die bewilligungspflichtige Benützung des öffentlichen Grundes (§ 103 BauG) werden wie folgt festgesetzt:

- a) Benützung von öffentlichem Grund als Lager und Installationsplatz, bei Bauarbeiten, Grabenausbrüchen usw.: pro m<sup>2</sup> und Monate CHF 1.00 mindestens CHF 50.00. Stellen von Mulden von bewilligten Lager- und Installationsplätzen: ab 3. Tag CHF 10.00 pro Tag bzw. pro Ereignis.

#### Art. 5:

<sup>1</sup> Die Gebühren und Auslagen werden in Verfügungsform durch den Gemeinderat bzw. die Verwaltung in Rechnung gestellt:

- c) mit der Bewilligung für die Benützung des öffentlichen Grundes, spätestens nach Beendigung der Inanspruchnahme, bei längerer Dauer kann die Gebühr monatlich oder vierteljährlich erhoben werden.

<sup>2</sup> Die Rechnung wird 30 Tage nach Zustellung zur Zahlung fällig.

<sup>3</sup> Rechtsschutz: Gebührenrechnungen der Verwaltung können innert 10 Tagen beim Stadtrat angefochten werden. Bei Entscheidungen des Stadtrates kann gegen die Gebührenrechnung innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

## Geht an:

- Gesuchsteller (Original Gesuchsunterlagen und Rechnung)
- Regionalpolizei (mit Gesuchsunterlagen)
- Feuerwehr (mit Gesuchsunterlagen)
- Stadtbauamt Sektion Tiefbau (mit Gesuchsunterlagen)
- Stadtbauamt Sektion Hochbau (mit Gesuchsunterlagen)